

Bericht Nr. 2088 zum Auftrag betreffend Fraktionsanspruch in den ständigen Kommissionen inkl. Präsidium

Dem Bürgergemeinderat zugestellt am 29. November 2013

1. Ausgangslage

Folgenden Auftrag der SP-Fraktion hat der Bürgergemeinderat in seiner Sitzung vom 13. Dezember 2011 behandelt:

„An der Bürgergemeinderatssitzung vom 20.09.2011 wurden auch die ständigen Kommissionen gewählt. Die Fraktion SP mit einem Anteil von 30% hat jedoch trotz diverser Kandidaturen kein Präsidium erhalten. Es kann auf die entsprechende Presseerklärung (www.spbs.ch siehe „Medienmitteilungen“ 20. September 2011, „Kommissionswahlen im Bürgergemeinderat“) verwiesen werden.

Gemäss § 39a Abs. 1 Geschäftsordnung besteht bei der „Bestellung der ständigen Kommissionen“ ein Proporzanspruch der einzelnen Fraktionen. Gemäss § 20 Abs. 2 Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung wird diese Mandatverteilung nach Fraktionsstärke detailliert und arithmetisch richtig geregelt. Die SP-Fraktion ist der Ansicht, dass dieser Fraktionsanspruch sich nicht nur auf die Mitglieder der Kommissionen bezieht, sondern sich auch auf die Präsidien erstreckt (eine „Bestellung“ der Kommissionen beinhaltet auch das Präsidium). Es kann in vernünftiger Auslegung der gesetzlichen Grundlagen nicht davon ausgegangen werden, dass die grösste Fraktion trotz geeigneter Kandidaturen bei den Kommissionspräsidien überhaupt nicht vertreten ist.

Offenbar wird diese Auslegung der einschlägigen Bestimmungen nicht ohne weiteres geteilt. Die Fraktion der Sozialdemokratischen Fraktion schlägt deshalb eine Klärung der Rechtslage und eine Stärkung des Konkordanzgedankens vor. Sie beantragt dem Bürgergemeinderat, folgende Änderung der Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates und der entsprechenden Ausführungsbestimmungen zu veranlassen:

§ 39a Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates:

*Bei der Bestellung der ständigen Kommissionen **und deren Präsidien** haben die Fraktionen des Bürgergemeinderates Anspruch auf eine Vertretung, die ihrer Mitgliederzahl entspricht.*

§ 20 Abs. 2 Satz 1 der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates:

*Die Mandatsverteilung bei der Bestellung von Kommissionen **und deren Präsidien** nach Fraktionsstärken richtet sich nach dem prozentualen Sitzanteil der Fraktionen aufgrund ihrer Sitze im Bürgergemeinderat.*

In diesem Sinne ersucht die Fraktion der Sozialdemokratischen Partei den Bürgergemeinderat, folgende Beschlüsse zu fassen:

- ././ 1. *Der Bürgerrat wird beauftragt, dem Bürgergemeinderat eine Änderung der Geschäftsordnung resp. ihrer Ausführungsbestimmungen im obgenannten Sinne vorzulegen, so dass sich der Proporzanspruch bei der Bestellung der ständigen Kommissionen auch auf die Präsidien erstreckt.*
2. *Dieser Auftrag ist erheblich zu erklären.“*

Die Fraktion der FDP/LDP hat zu diesem Auftrag folgenden Abänderungsantrag gestellt:

„Der Bürgerrat wird gebeten, im Sinne von § 28 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates zu prüfen, ob und gegebenenfalls wie die angemessene Vertretung der Fraktionen in Kommissionen und Präsidien in der Geschäftsordnung resp. den Ausführungsbestimmungen in Zukunft zu berücksichtigen ist und dem Bürgergemeinderat gegebenenfalls auch gesetzgeberische Lösungen vorzuschlagen.“

Der Bürgergemeinderat hat beschlossen, den Auftrag der SP-Fraktion nicht zu überweisen; hingegen ist dem Abänderungsantrag der Fraktion FDP/LDP zugestimmt worden.

2. Stellungnahme des Bürgerrates

a) Vorbemerkung

Der Bürgergemeinderat hat den vorstehenden Auftrag am 13. Dezember 2011 dem Bürgerrat mit der Bitte um Prüfung überwiesen. Gemäss § 28 Ziff. 6 der Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates hat der Bürgerrat das Geschäft oder den Bericht innert Jahresfrist der in der Sache zuständigen Kommission des Bürgergemeinderates vorzulegen, welche dem Bürgergemeinderat daraufhin Antrag stellt. Der vorliegende Bericht des Bürgerrates zum vorstehenden Auftrag wurde der Aufsichtskommission am 12. Dezember 2012 rechtzeitig überwiesen.

b) Fragestellung

Bei der Bestellung der ständigen Kommissionen besteht gemäss §39a der Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates vom 9. September 1986 ein Fraktionsanspruch, indem die Fraktionen des Bürgergemeinderates Anspruch auf eine Vertretung haben, die ihrer Mitgliederzahl entspricht; somit ist die angemessene Vertretung der Fraktionen in den ständigen Kommissionen gewährleistet. Die weitere Frage, ob auch bei der Bestellung der Präsidien dieser ständigen Kommissionen eine angemessene Vertretung der Fraktionen zu berücksichtigen ist, ist im geltenden Recht der Bürgergemeinde nicht geregelt.

c) Auffassung des Bürgerrates

Der Bürgerrat ist der Überzeugung, dass die Frage, ob bei der Besetzung der Präsidien der ständigen Kommissionen¹ der Fraktionsanspruch einzuhalten ist, eine in der Kompetenz und im Er-

¹ Bei den Spezialkommissionen gilt in der Bürgergemeinde eine ungeschriebene Praxis, wonach bei der Bestellung des Präsidiums ein regelmässiger Turnus unter den Parteien angewandt wird; deshalb wird auch eine entsprechende Liste der Präsidien der Spezialkommissionen geführt.

messen des Parlaments liegende politische Grundsatzfrage darstellt. Es liegt deshalb beim Parlament und nicht bei der Exekutive, diese ureigene politische Frage zu beantworten. Wird diese politische Frage mit Nein beantwortet, so bedarf es keiner Regelung; wird diese politische Frage mit Ja beantwortet, stellen sich weitere Fragen, die vorab zu beantworten wären wie:

- Soll die Berücksichtigung der Fraktionen in Anlehnung an die Regelung im Grossen Rat (Geschäftsordnung des Grossen Rates, §14 Abs.4) nur im Grundsatz festgelegt werden und die konkrete Ausgestaltung einer solchen „angemessenen Berücksichtigung“ in den Händen des Parlaments bzw. der Fraktionen liegen, oder sollen auch die Modalitäten einer solchen „angemessenen Berücksichtigung“ verbindlich festgelegt werden mit der Konsequenz, dass zwar eine klare Regelung, aber kaum mehr Spielraum besteht ?
- Wenn auch die Modalitäten der Umsetzung des Grundsatzes geregelt werden sollen, ist die Fraktionsgrösse der massgebende und einzige Ansatzpunkt, oder gibt es weitere Kriterien, die bei einer Regelung zu berücksichtigen sind – bspw. ob eine Art „Sperrmodalität“ vorgesehen werden soll, damit beim jeweiligen Präsidium ein gewisser Wechsel greift ?

Inhaltlich ist der Bürgerrat der Auffassung, dass in den überschaubaren Verhältnissen der Bürgergemeinde mit vier ständigen Kommissionen (eine Aufsichts-, zwei Sach- sowie eine Wahlprüfungskommission) und 40 Parlamentsmitgliedern eine Regelung betreffend Berücksichtigung des Fraktionsanspruchs bei der Besetzung der Präsidien nicht notwendig ist und geradezu eine Überreglementierung darstellen würde. Vielmehr ist diese politische Frage im Zuge des konkreten Wahlakts vom Parlament bzw. von den Fraktionen im Rahmen der demokratischen Spielregeln mit Augenmass eigenverantwortlich, konkret und konkludent zu entscheiden. Hinzu kommt, dass es gerade bei einem Präsidiumswechsel während einer Legislatur schwierig sein kann, den Proporz konsequent einzuhalten. Weiter sollte nicht nur starr darauf geachtet werden, aus welcher Fraktion die Personen kommen, sondern es gilt auch zu berücksichtigen, welche die für die jeweilige Aufgabenerfüllung geeignete Person ist – gerade hier würde eine starre Regelung die Handlungsfähigkeit und Flexibilität einschränken.

3. Antrag

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt der Bürgerrat, den vorstehenden Auftrag als erledigt abzuschreiben.

Namens des Bürgerrates

Der Präsident:
Paul von Gunten

Der Bürgerratsschreiber:
Daniel Müller

4. Dezember 2012